



SPÖ Gemeinderatsfraktion  
Betr.: **Stellungnahme zu TOP 8 „Brief Jeloschek“**

Atzenbrugg, am 23. September 2021

**Schriftliche STELLUNGNAHME der SPÖ-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 8 der Gemeinderatssitzung vom 23. September 2021: "Brief DI Jeloschek"**

Zu dem im Flächenwidmungsplan eingetragenen Grüngürtel wurde uns noch vor der Sitzung ein Brief übermittelt, der mit dem Ersuchen um zeitnahe schriftliche Beantwortung übergeben wird.

Atzenbrugg, am 23. September 2021

**BRIEF DI Jeloschek vom 22. September 2021:**

---

**1. Regionalen Raumordnungsprogrammen (regROP) Wien Umland Nordwest (WUNW), NÖ LGBl. Nr. 65/2015 -** Ausgegeben am 13. Juli 2015 und NÖ LGBl. Nr. 73/2015.

Damit wurden regionale Zonen festgelegt, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind.

u.a. erfolgt damit gem. § 3 Zielsetzungen (2) eine

*Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.*

**Gem. Anlage 10 Blatt 39 Tulln SÜD ist für den Bereich Anlage am Föhrensee eine solche Festlegung ersichtlich.**

**Frage: Wurde bei der Planung der Gemeinde bzw. der Organe des Antragstellers für diese Liegenschaft 1764 KG Trasdorf dieses Landesgesetz berücksichtigt?**

**2. Änderung örtliche Raumplanung**

Mit einer Ausarbeitung Büro Schedlmayer Raumplanung ZT wurden 6 Abänderungen des örtl. RO-Programmes der Gemeinde 2021 zur Einsicht und Stellungnahme aufgelegt.

Mit dem Änderungspunkt 3 erfolgte dies auch für die Flächen 1764 KG Trasdorf „Umwidmung“. Gem. Seite 19 wurden beschrieben als:

**Änderungsanlass**

- die Erschließung der Baugrundstücke durch eine innere Verkehrsfläche

**Wechselwirkung/Umweltaspekte:**

Die Umwidmung führt NICHT zu Konflikten mit bestehenden Nutzungen. Der Grüngürtel der Badeteichsiedlung bleibt unverändert erhalten und gewährleistet auch keine Ausfahrten nach Westen.

**Frage: Mit welcher Begründung bzw. auf welcher Grundlage wird daher im gegenständlichen Teilungsplan GZ 5594 v 14.5.2021 der Grüngürtel Ggü-SiT aufgelassen?**

**3. Wasserrechtsbescheide III/1-14.458/35-83 (WRB83) v 18.1.1983 und Bescheid der Überprüfung WR-Bescheid III/1-458/56-96 v 22.8.1996**

Die Genehmigung zur Errichtung und Nutzung der Anlage am Föhrensee ist gem. Spruch WRB83 der wasserrechtlichen Bewilligung des NÖ LH nur nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen und Bedingungen erfolgt. Auflage 3 legt dazu detailliert den Zugang zur Anlage fest. Mit Übernahme der Straße ins öffentliche

---

Gut ist die Gemeinde als Eigentümer an den Bescheid gebunden und hat daher für die Einhaltung der Auflage 3 Sorge zu tragen.

**Frage: „Fühlt“ sich die Gemeinde an die Einhaltung der bescheidmäßigen Auflage gebunden?  
Wie wird - unter Bezug auf die verfassungsrechtliche Grundlage der Gleichheit vor dem Gesetz – die  
Missachtung dieser Auflage begründet (Verwaltungsstrafbestand ?)**

**Einhaltung gegenseitiger Rechte und Pflichten (Gemeinde und Eigentümer der Anlage am Föhrensee)**

Durch Trasdorf Verwertung GmbH (BTV) der gesamten Parzelle 1758 KG Trasdorf ab 1993 wurden Änderungen des Projektes der Fa Steiner vorgenommen; diese wurden mit GR-Beschluss genehmigt. Zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Badeseesee am 30.6.1993 abgeschlossen sowie Vorgaben zur Bebauung festgelegt.

Alle diese Verpflichtungen und Vorgaben sind in allen Kaufverträgen -als verbindliche Grundlage enthalten.

**Frage: „Fühlt“ sich die Gemeinde an diese Vereinbarung gebunden?**